

Reformierter Kinderzuschlag in Kraft

Entlastung für Familien im Niedrigeinkommensbereich

Der Kinderzuschlag ist für Eltern vorgesehen, die zwar mit eigenem Einkommen ihren (elterlichen) Bedarf abdecken, jedoch ohne den Kinderzuschlag wegen des Bedarfs der Kinder Anspruch auf Arbeitslosengeld II hätten.

Er wurde zum 1. Oktober 2008 weiterentwickelt. Um mehr Familien mit dem Kinderzuschlag erreichen zu können, ist die Mindesteinkommensgrenze deutlich abgesenkt und einheitlich festgelegt worden. Die Anrechnung für Einkommen aus Erwerbstätigkeit wurde von 70 Prozent auf 50 Prozent abgesenkt. Neu eingeführt wurde ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Leistungen der Grundsicherung für jenen Personenkreis, der bei Beantragung von Arbeitslosengeld II Anspruch auf Leistungen für einen Mehrbedarf hätte, also insbesondere für Alleinerziehende.

- Berechtigte sind die Eltern bzw. Elternteile, in deren Haushalt die Kinder leben. Für den Anspruch auf Kinderzuschlag werden die unter 25-jährigen Kinder berücksichtigt, für die die berechnete Person auch Kindergeld erhält. Kinder des Berechtigten, die bei dem anderen Elternteil leben, sind nur bei diesem zu berücksichtigen.
- Der Kinderzuschlag setzt voraus, dass der Elternteil/die Eltern über ein bestimmtes Mindesteinkommen verfügen (Mindesteinkommensgrenze): 600 Euro für Alleinerziehende und 900 Euro für Paare. Zugleich muss das Einkommen so hoch sein, dass es grundsätzlich ausreicht, den eigenen Bedarf ohne den Bedarf der Kinder zu decken (Bemessungsgrenze errechnet aus Alg II-Regelleistungen zuzüglich der anteiligen Miete). Denn es ist das Ziel, aufbauend auf diesem Einkommen den Bedarf der Kinder durch den Kinderzuschlag, das Kindergeld und das anteilige Wohngeld zu decken. Die Höchsteinkommensgrenze darf nicht überschritten werden (Bemessungsgrenze zuzüglich Gesamtkinderzuschlag). Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt ebenfalls, wenn auch bei seiner Zahlung ein Anspruch auf ALG II nicht ausgeschlossen wäre, das heißt wenn der ALG II-Bedarf nicht in voller Höhe abgedeckt würde.
- Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld in Höhe von monatlich 154 Euro den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Hinsichtlich des Wohnbedarfs ist das bei gegebener Einkommenshöhe zustehende Wohngeld zu berücksichtigen.
- Einkommen beziehungsweise Vermögen des Kindes, das heißt auch Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss, ist immer bedarfsmindernd in voller Höhe auf den Kinderzuschlag anzurechnen.
- Bei einem Einkommen oder Vermögen der Eltern wird seit dem 1. Oktober 2008 in dem Einkommensbereich zwischen Mindesteinkommensgrenze und Bemessungsgrenze der Kinderzuschlag grundsätzlich in voller Höhe gezahlt. Berücksichtigt wird hierbei zum Beispiel auch Einkommen und Vermögen von Partnern, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben. Überschreiten Einkommen und Vermögen der Eltern die Bemessungsgrenze, wird der Kinderzuschlag gemindert. In welcher Höhe Einkommen beziehungsweise Vermögen zu berücksichtigen sind, richtet sich grundsätzlich nach den für das ALG II maßgeblichen Bestimmungen.
- Für die Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern kommt es allein auf die neue Bemessungsgrenze an, deren Höhe richtet sich nach den ALG II-Regelleistungen zuzüglich der anteiligen Miete (sie entspricht in der Höhe der bisherigen pauschal am elterlichen Bedarf orientierten alten Mindesteinkommensgrenze). Um einen Erwerbsanreiz zu bieten,

wird Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Mindestbedarf überschreitet, nur zu 50 Prozent angerechnet. Einkommen aus öffentlichen und privaten Transfers sowie Kapitaleinkünfte werden dagegen voll angerechnet, weil es insoweit eines Erwerbsanreizes nicht bedarf. Bei unterschiedlichen Einkünften (Erwerbseinkommen und Transfers) wird das Erwerbseinkommen privilegiert, das heißt es wird primär der Zone oberhalb der Bemessungsgrenze, in der nur eine teilweise Anrechnung erfolgt, zugerechnet.

- Neu eingeführt wurde ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Leistungen der Grundsicherung für jenen Personenkreis, der bei Beantragung von Arbeitslosengeld II Anspruch auf Leistungen für einen Mehrbedarf hätte. Das betrifft Alleinerziehende, aber auch behinderte Menschen und Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen. Mit dem neuen Wahlrecht kann vor allem die besondere Situation von Alleinerziehenden besser berücksichtigt werden. Der Zugang zum Kinderzuschlag wird ihnen erleichtert. Sie sind nicht mehr aufgrund ihres durch den Mehrbedarf erhöhten Bedarfs vom Kinderzuschlag ausgeschlossen. Denn der Kinderzuschlag kann in Anspruch genommen werden, wenn die üblichen Voraussetzungen für den Kinderzuschlag erfüllt sind und Hilfebedürftigkeit zusammen mit dem Kindergeld und dem Wohngeld zwar nicht vollständig, aber bis auf die Mehrbedarfe vermieden werden kann.
- Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung. Deshalb wird er folgerichtig im [Bundeskindergeldgesetz](#) § 6a verankert und von den Familienkassen ausgezahlt.

Das Bundesfamilienministerium bietet einen [Kinderzuschlagsrechner](#) an.

Parlamentaria:

[Gesetzentwurf](#) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 22.04.2008, BT-Drs. 16/8867

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 02.06.2008, [Stellungnahmen](#)

[Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#) vom 25.06.2008, BT-Drs. 16/9792

[Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes](#) Bundesgesetzblatt Nr. 42 vom 30.09.2008, S. 1854 ff.

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

Nach: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Meldung vom 01.10.2008

